

IHRE RECHTE
ALS BÜRGERINNEN
UND BÜRGER IN DER
EUROPÄISCHEN UNION

SIE HABEN RECHT.



EU-
BÜRGERRECHTE





IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich:

Österreichisches EuropeDirect Informationsnetzwerk,
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,
Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich

Idee und Projektkoordination:

Österreichisches EuropeDirect Informationsnetzwerk,
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung III.1

Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Grafisches Konzept und Design: Eitzenberger / The Brand Office, www.eitzenberger.at

Autor: Gerhard Loibelsberger

Fotos: getty images, istock

Druck: Wograndl Druck, www.wograndl.com

Aktualisierte Auflage 2017

VORWORT

Den europäischen Bürgerinnen und Bürgern wurden 1993 mit dem Vertrag von Maastricht zahlreiche Rechte, sogenannte Unionsbürgerrechte, eingeräumt, die über ihre nationalen Bürgerrechte hinausgehen.

Diese Broschüre soll einerseits über wesentliche Rechte aufklären, andererseits soll sie aber auch einen Bezug zu Österreich haben. Deshalb weisen wir auf die einzelnen Anlaufstellen in Österreich hin.

Ziel dieser Publikation ist es, alle EU-Bürgerinnen und -Bürger, auch diejenigen mit Wohnsitz außerhalb der EU, zu sensibilisieren und ein größeres Bewusstsein für ihre Rechte zu schaffen.

Die Wahrnehmung unserer Rechte ist nicht nur für Sie und für 500 Millionen Europäerinnen und Europäer von Vorteil, sondern auch für die EU, die dadurch mehr Vertrauen in das europäische Einigungswerk erzielt.

IHRE RECHTE ALS EU-BÜRGER AUF EINEN BLICK

VORWORT	3
FAKTEN	5
IHRE BÜRGERRECHTE IN DER EU	6
DAS WAHLRECHT	8
DAS RECHT AUF EINE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE	10
DAS RECHT, SICH AN DEN EUROPÄISCHEN OMBUDSMANN ZU WENDEN	12
DAS RECHT AUF PETITIONEN AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT	14
DAS RECHT AUF EINSICHTNAHME IN SCHRIFTSTÜCKE	16
DAS RECHT, IN EINER DER 24 AMTSSPRACHEN MIT DER EU ZU KOMMUNIZIEREN	18
DAS RECHT AUF DIPLOMATISCHEN UND KONSULARISCHEN SCHUTZ	20
UNSERE GRUNDRECHTE IN DER EU	22
DAS RECHT AUF FREIHEIT, DEMOKRATIE, GLEICHHEIT, RECHTSSTAATLICHKEIT UND WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE	24
DAS RECHT, NICHT DISKRIMINIERT ZU WERDEN	28
UNSERE RECHTE IM EUROPÄISCHEN BINNENMARKT	30
DAS RECHT AUF FREIEN PERSONENVERKEHR	32
DAS RECHT AUF FREIEN WARENVERKEHR	34
DAS RECHT AUF DIENSTLEISTUNGS- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT	36
DAS RECHT AUF FREIEN KAPITAL- UND ZAHLUNGSVERKEHR	38
BEISPIELE FÜR WEITERE VORTEILHAFTHE REGELUNGEN	40
DAS RECHT AUF GESUNDHEITSVERSORGUNG IN ANDEREN EU-STAATEN	42
DAS RECHT AUF SCHADENERSATZ ALS FLUG- UND FAHRGAST	44
DAS RECHT AUF BILLIGES HANDY-TELEFONIEREN	46
HIER ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN	48

EINIGE FAKTEN ZUR EINLEITUNG

MEHR ALS 20 JAHRE NACH EINFÜHRUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT BESTEHT IN ÖSTERREICH NACH WIE VOR EIN HOHER INFORMATIONSBEDARF HINSICHTLICH DER UNIONS-BÜRGERSCHAFT UND DER RECHTE, DIE WIR ALS EU-BÜRGERINNEN UND -BÜRGER HABEN.

66 % der Österreicherinnen und Österreicher fühlen sich als Bürgerinnen und Bürger der EU, wobei sich in erster Linie die jüngere Generation (15-24-Jährige) der EU stärker verbunden fühlt. ¹⁾

Mehr als die Hälfte – nämlich 63 % – geben an, ihre Rechte als EU-Bürgerinnen und -Bürger zu kennen. 36 % meinen aber gleichzeitig, ihre Rechte nur bis zu einem gewissen Grad zu kennen. ¹⁾

Mit dieser Broschüre wollen wir die Österreicherinnen und Österreicher im In- und Ausland über die Unionsbürgerschaft und über die damit verbundenen Rechte informieren. Die Inhalte dieser Broschüre sind in elektronischer Version auch unter www.europainfo.at abrufbar.

¹⁾ Quelle: Standard Eurobarometer 86; Umfrage der Europäischen Kommission vom Nov. 2016

IHRE BÜRGERRECHTE IN DER EU



DAS WAHLRECHT

Wir haben eh nix zum Mitreden in der EU! Wir haben keine Wahl!

STIMMT NICHT.

ZUSÄTZLICH ZUM WAHLRECHT IN IHREM HEIMATSTAAT GENIESSEN SIE IN DER EUROPÄISCHEN UNION FOLGENDE RECHTE:

- D** Aktives und passives Wahlrecht zum Europäischen Parlament:
Das heißt, dass Sie alle fünf Jahre bei den Wahlen zum Europäischen Parlament stimmberechtigt sind (aktives Wahlrecht), und dass Sie für das Europäische Parlament kandidieren dürfen (passives Wahlrecht).
- D** Die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament finden im Jahr 2019 statt. Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, werden automatisch in die Europa-Wählerevidenz ihrer Heimatgemeinde eingetragen.
- D** Ihr aktives Wahlrecht zum Europäischen Parlament gilt auch, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben. Dann können Sie mit Ihrer Wahlkarte österreichische Kandidatinnen

und Kandidaten wählen. Wenn sich Ihr Hauptwohnsitz in einem EU-Land befindet, haben Sie folgende Alternative: Mittels Eintragung in die Wählerevidenz Ihres Wohnortes können Sie Kandidatinnen und Kandidaten Ihres Gastlandes wählen.

- D** Aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen:
Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Land haben, dürfen Sie an Kommunalwahlen in der Gemeinde Ihres Wohnsitzes sowohl aktiv als auch passiv teilnehmen.

Ein Beispiel zum Kommunalwahlrecht

Die österreichische Familie Federmaier übersiedelt von Wels nach München. Bei den Münchner Kommunalwahlen dürfen Herr und Frau Federmaier sowie ihre 19jährige Tochter Erika teilnehmen. Nicht aber ihr 16jähriger Sohn Max, denn in Bayern darf man erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählen.



Weitere Informationen zur Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament:
www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/europawahl/start.aspx



Weitere Informationen für Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher:
www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/auslandsoesterr/start.aspx

DAS RECHT AUF EINE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

Die in Brüssel sind doch total bürgerfern!

STIMMT NICHT.

SIE HABEN DAS RECHT, JEDERZEIT EINE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE INS LEBEN ZU RUFEN.

- ☞ Sie wollen in der EU etwas bewegen?

Dann gründen Sie mit mindestens sechs Gleichgesinnten aus sechs anderen EU-Mitgliedsstaaten eine Europäische Bürgerinitiative.
- ☞ Die Voraussetzungen:

 - Gründung eines Bürgerkomitees mit mindestens sieben Mitgliedern aus sieben verschiedenen EU-Ländern.
 - Wahl einer Vertreterin/ eines Vertreters und einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters.
 - Online-Registrierung bei der EU (Name der Initiative, Gegenstand, Ziel, Kontaktangaben und Finanzierung der Initiative).
 - Eine Initiative muss Themen betreffen, für die die EU zuständig ist: Umwelt, Verkehr, öffentliche Gesundheit etc.

- Die Initiative darf keine Änderung der EU-Verträge zum Inhalt haben!
- ☞ Die Europäische Kommission prüft dann innerhalb von zwei Monaten,
 - ob das Bürgerkomitee eingesetzt und die Kontaktpersonen benannt sind.
 - ob sich der Vorschlag der Initiative im Rahmen der rechtlichen Befugnisse der Europäischen Kommission bewegt.
 - ob die Initiative nicht missbräuchlich bzw. schikanös ist oder sich gegen die Werte der Union richtet.

Angenommene Bürgerinitiativen werden im dafür eingerichteten Online-Verzeichnis veröffentlicht.

- ☞ Sobald die Bürgerinitiative registriert ist, haben die Initiatorinnen und Initiatoren ein Jahr Zeit, um eine Million Unterschriften zu sammeln. Nach Beendigung des Jahres müssen die Unterschriften in den jeweiligen Mitgliedsstaaten beglaubigt werden. Mit diesen Beglaubigungen kann das Bürgerkomitee die Initiative bei der Europäischen Kommission einreichen.

- ☞ Danach wird das Bürgerkomitee eingeladen, die Initiative bei der Europäischen Kommission sowie in einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament zu erläutern.

- ☞ In den folgenden drei Monaten muss die Europäische Kommission ihre weitere Vorgangsweise mitteilen. Beschließt sie einer Europäischen Bürgerinitiative zu folgen, wird ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Daraus entsteht dann ein Vorschlag, der dem EU-Rat bzw. dem EU-Parlament vorgelegt wird.



Weitere Informationen zur Europäischen Bürgerinitiative unter:
<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/welcome?lg=de>

Beispiele

- Seit dem Start der Europäischen Bürgerinitiative im April 2012 konnten mehr als 20 Initiativen registriert werden. Die Themen reichen von der Ausweitung von EU-Austauschprogrammen über Vorschläge zur Bewältigung der Flüchtlingsproblematik bis zum Umweltschutz. Dass es Anliegen gibt, die europaweit Bürgerinnen und Bürger mobilisieren, zeigen die Initiativen:
- „Wasser ist ein Menschenrecht“
 - „Einer von uns“ (Schutz der Würde und des Rechts auf Leben)
 - „Stop Vivisection“ (Abschaffung der Tierversuche)

Alle drei Initiativen erreichten innerhalb der einjährigen Sammelfrist weit über eine Million Unterstützungserklärungen.

DAS RECHT, SICH AN DEN EUROPÄISCHEN OMBUDSMANN ZU WENDEN

Die in der EU fahren einfach über uns drüber!

STIMMT NICHT.

WENN SIE IM BEREICH DER EU-VERWALTUNGSTÄTIGKEIT ETWAS STÖRT ODER BEHINDERT, DANN KÖNNEN SIE SICH AN DEN EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN WENDEN.

Dieser Ombudsmann ist für Sie da, wenn Sie sich durch Handlungen der EU-Verwaltung in Ihren EU-Bürgerrechten verletzt fühlen oder wenn Sie Missstände in EU-Institutionen aufzeigen wollen. Von diesen Missständen müssen Sie nicht persönlich betroffen sein!

An den Ombudsmann kann man sich als einzelne EU-Bürgerin/ einzelner EU-Bürger oder aber auch als Unternehmen, Verein oder Verband mit Sitz in der EU wenden.

Womit beschäftigt sich der Ombudsmann? Mit Ungerechtigkeiten, Diskriminierungen, Machtmissbrauch, Nichtbeantwortung von Schreiben, Auskunftsverweigerung, unnötigen Verzögerungen und mit Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung.

Zuständig oder nicht zuständig? Der Europäische Bürgerbeauftragte ist nur für Beschwerden, die die EU-Verwaltung betreffen, zuständig. Nicht für Beschwerden, die die nationale oder regionale Verwaltung betreffen! Um herauszufinden, an wen Sie sich wenden müssen, gibt es auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten einen interaktiven Leitfaden:

Interaktiver Leitfaden zur Beschwerdeeinreichung

<http://www.ombudsman.europa.eu/de/atyourservice/interactiveguide.faces>



Wie können Sie sich beim EU-Ombudsmann beschweren? Per Post, Telefon, Fax oder E-Mail in jeder Amtssprache der EU, also auch auf Deutsch!

Bei Fällen, die Österreich betreffen, wenden Sie sich bitte an die Österreichische Volksanwaltschaft bzw. an die Volksanwälte von Tirol und von Vorarlberg. Die entsprechenden Kontaktadressen finden Sie ab Seite 48.

Zusätzliche Informationen zum Europäischen Bürgerbeauftragten online unter:
www.ombudsman.europa.eu



Adresse für Beschwerden per Post:
Médiateur européen
1 avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
F-67001 Strasbourg Cedex
Frankreich
Telefon: +33 3 88 17 23 13
Fax: +33 3 88 17 90 62

Ein Beispiel

Die Europäische Arzneimittel-Agentur überwacht das Inverkehrbringen von Arzneimitteln in der EU. Ein irischer Bürger beantragte bei der Agentur Zugang zu Dokumenten, die Angaben über vermutete schwerwiegende Nebenwirkungen eines Akne-Präparates enthielten. Die Agentur lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass die EU-Transparenzvorschriften nicht für Berichte über Nebenwirkungen gelte, weil sie zur Verbreitung irreführender Daten führen könnten. Daraufhin wandte sich der Ire an den Europäischen Bürgerbeauftragten. Dieser kam zum Schluss, dass die EU-Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten für alle Dokumente der Agentur gelten. Auf Empfehlung des Bürgerbeauftragten gab die Agentur die gewünschten Dokumente frei.

DAS RECHT AUF PETITIONEN AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

In der EU kann man sich eh nur beim Salzamt beschweren!

STIMMT NICHT.

SIE KÖNNEN JEDERZEIT EINE PETITION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT EINREICHEN. DAFÜR GIBT ES EINEN EIGENEN PETITIONSAUSSCHUSS.

Die Voraussetzungen, um eine Petition einzureichen:

Wenn Sie sich in Ihren EU-Bürgerrechten verletzt fühlen, eine individuelle Beschwerde einreichen oder zu einem Thema öffentlichen Interesses Stellung beziehen wollen, können Sie sich an den Petitionsausschuss wenden. Petitionen können per Post oder per E-Mail eingereicht werden.

Auskunftsersuchen und Kommentare zur EU-Politik werden vom Petitionsausschuss nicht behandelt!

Wenn der Inhalt einer Petition in den Tätigkeitsbereich der EU fällt, wird die Petition vom Ausschuss für zulässig erklärt.

Der Petitionsausschuss hat dann mehrere Möglichkeiten weiter vorzugehen:

- Aufforderung an die Europäische Kommission, den Petitionsinhalt zu prüfen.
- Weiterleitung an andere Ausschüsse des Europäischen Parlaments.
- Anfertigung eines Berichts, der dem Europäischen Parlament zur Abstimmung vorgelegt wird.
- Eine Delegation zur Erforschung der Fakten in das entsprechende EU-Land zu senden.
- Zusammenarbeit mit den jeweiligen nationalen Behörden, um das Problem zu lösen.
- Andere zweckmäßige Schritte zur Lösung des Problems einzuleiten.

Ein Beispiel

Die Petition des österreichischen Alpenschutzverbandes gegen das geplante Schigebiet in Mellau und Damüls in Vorarlberg betraf das fehlende Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren (UVP). In einem ersten Schritt trat der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments an die Europäische Kommission zur Einschätzung der gegenständlichen Schigebietsneuerschließung in Vorarlberg heran. In der Antwort der Europäischen Kommission wurden die vorgebrachten Bedenken bestätigt. Die Europäische Kommission leitete ihrerseits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich ein, in dem sie die unzureichende Umsetzung der UVP-Richtlinie rügte. Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens wurde sodann das österreichische UVP-Gesetz in einigen Punkten abgeändert.

Infos zur Einreichung per Post unter:
Europäisches Parlament
Vorsitz des Petitionsausschusses
B-1047 BRÜSSEL

Infos zur Online-Einreichung:
<https://petiport.secure.europarl.europa.eu//petitions/de/main>

Zusätzlich können Sie an Konsultationsverfahren für neue Gesetzesinitiativen teilnehmen:
http://ec.europa.eu/info/law/contribute-law-making_de

Zu welchen aktuellen EU-Vorhaben werden öffentliche Konsultationen durchgeführt? Sehen Sie nach und nehmen Sie teil:
http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/index_de.htm





DAS RECHT AUF EINSICHTNAHME IN SCHRIFTSTÜCKE

Was da in Brüssel beschlossen wird, ist völlig undurchsichtig!

STIMMT NICHT.

DIE EU LEGT GROSSEN WERT AUF TRANSPARENZ. SIE HABEN DAS RECHT, IN SCHRIFTSTÜCKE DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHRER EINRICHTUNGEN EINSICHT ZU NEHMEN.

Der EU-Rat führt ein öffentliches Dokumentenregister, in dem alle nichtvertraulichen Ratsdokumente veröffentlicht werden.

81 % aller Ratsdokumente sind öffentlich zugänglich¹⁾. Für die übrigen Dokumente können Sie elektronisch in allen Amtssprachen der EU einen Antrag auf Einsicht stel-

len. Bei ca. 85 % der Anträge (insgesamt 6.752 im Jahr 2015) wird Einsicht gewährt²⁾.

Auf Wunsch können Sie auch in Dokumente der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und anderer EU-Institutionen Einsicht nehmen.



Ihr Internet-Zugang zu EU-Dokumenten
http://ec.europa.eu/transparency/access_documents/guide_de.htm

Hier finden Sie einen Leitfaden sowie ein Antragsformular.

Ein Beispiel

Herr B. aus Österreich beantragte bei der Europäischen Kommission, ihm Zugang zu Schriftsätzen zu gewähren, die Österreich im Rahmen eines von der Europäischen Kommission gegen Österreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens beim Europäischen Gerichtshof eingereicht hatte. Das Verfahren hatte die unterbliebene Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung in Österreich zum Inhalt.

Die Europäische Kommission verweigerte den Zugang zu diesen Schriftsätzen mit der Begründung, dass zum Schutz von Gerichtsverfahren Ausnahmen von der Transparenzpflicht bestehen.

Herr B. wandte sich daraufhin an das Gericht der EU und verlangte die Nichtigerklärung des ablehnenden Beschlusses der Europäischen Kommission, was das Gericht mit Urteil tat und darin feststellte, dass die in Rede stehenden Schriftsätze sehr wohl der Transparenzpflicht unterliegen.



Auf der Homepage des Parlaments
<http://www.europarl.europa.eu/oeil/home/home.do>

bzw. in der EUR-Lex Datenbank der EU:
<http://eur-lex.europa.eu/>
finden Sie alle Informationen und Berichte zur Entstehung der Richtlinie.



¹⁾ Quelle: Bericht des Rates v. 10.6.2016, Dok. 9308/16

²⁾ Quelle: Bericht der Europäischen Kommission 2015, COM(2016)533

DAS RECHT, IN EINER DER 24 AMTSSPRACHEN MIT DER EU ZU KOMMUNIZIEREN

Die in der EU verstehen uns nicht!

STIMMT NICHT.

DA DEUTSCH EINE DER 24 AMTSSPRACHEN DER EU IST, KÖNNEN SIE SICH JEDERZEIT AUF DEUTSCH AN DIE EU-INSTITUTIONEN WENDEN.

- D Seit dem Beitritt Kroatiens im Juli 2013 gibt es in der EU 24 Amtssprachen. Das heißt, dass jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger sich in seiner Landessprache an die EU wenden kann.
- D Keine Angst! Sie erhalten bei Anfragen an EU-Organen keine Antworten in feinstem Bürokraten-Englisch oder –Französisch! Die Antwort wird Ihnen in der Sprache gegeben, in der Sie Ihre Anfrage formuliert haben.
- D Wussten Sie, dass EU-Verordnungen und Rechtsvorschriften sowie das Amtsblatt der EU in allen 24 Sprachen erscheinen?
- D Denn das Motto der EU lautet: In Vielfalt geeint.

Mehr Infos zu den Amtssprachen der EU:

http://ec.europa.eu/education/policy/linguistic-diversity/official-languages-eu_de



Ein Beispiel

Herr Meier glaubt, dass eine EU-Rechtsvorschrift in einem anderen Mitgliedsstaat nicht richtig umgesetzt wurde, und dass er daher als Unionsbürger in diesem Land diskriminiert wird. Nun kann er sich auf Deutsch mit einer Beschwerde an SOLVIT (Problemlösungsstelle für den Binnenmarkt) oder direkt an die Europäische Kommission wenden.



Falls Sie mehr über die Anwendung des Rechts der Europäischen Union wissen möchten:
https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/overview-law-making-process/applying-eu-law_de

Mehr Infos zu SOLVIT unter:
http://ec.europa.eu/solvit/site/index_de.htm





Mehr Infos zum konsularischen Schutz im Rahmen der EU:
http://ec.europa.eu/consularprotection/content/home_de



Weitere Infos zu Notfällen im Ausland auf der Homepage des
 österreichischen Außenministeriums:
<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/notfaelle-im-ausland.html>

DAS RECHT AUF DIPLOMATISCHEN UND KONSULARISCHEN SCHUTZ

Wenn dir im Ausland was passiert, stehst alleine da!

STIMMT NICHT.

ÜBERALL AUSSERHALB DER EU, WO ES KEINE ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT UND KEIN ÖSTERREICHISCHES KONSULAT GIBT, KÖNNEN SIE DEN DIPLOMATISCHEN UND KONSULARISCHEN SCHUTZ JEDES ANDEREN EU-MITGLIEDSSTAATES IN ANSPRUCH NEHMEN.

Wir alle reisen immer öfter. Da ist es beruhigend zu wissen, dass man bei Not- oder Todesfällen, bei schweren Unfällen, Erkrankungen, Gewaltverbrechen oder Inhaftierung die Unterstützung und den Schutz aller EU-Staaten genießt. Dies ist für Sie in all den Ländern wichtig, in denen es keine österreichische Botschaft oder kein österreichisches Konsulat gibt.

In den neu ausgestellten österreichischen Reisepässen steht dies auch schwarz auf weiß: „Jede Unionsbürgerin/jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz jedes anderen Mitgliedsstaates unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.“

Beispiele

Nach dem Erdbeben in Haiti im Januar 2010 wurde allen 1.300 im Lande befindlichen EU-Bürgerinnen und -Bürgern geholfen. 250 von ihnen stammten aus EU-Staaten, die keine diplomatische Vertretung in Haiti hatten. 2011 organisierte die EU Evakuierungen aus Libyen und Ägypten, und auch nach dem großen Erdbeben in Nepal im Mai 2015 wurde Bürgerinnen und Bürgern aus den verschiedensten EU-Ländern geholfen, das Land zu verlassen. 2016 wurden alle EU-Bürgerinnen und -Bürger, die dies wünschten, in einer von den EU-Staaten abgestimmten Aktion aus dem Südsudan evakuiert – in fast allen genannten Fällen nahmen auch Österreicherinnen und Österreicher diesen konsularischen Schutz für Unionsbürgerinnen und -bürger in Anspruch.

UNSERE GRUNDRECHTE IN DER EU



GRUNDRECHTE

DAS RECHT AUF FREIHEIT, DEMOKRATIE, GLEICHHEIT, RECHTSSTAATLICHKEIT UND WAHRUNG DER MENSCHENRECHTE

In der EU dreht sich alles nur um die Wirtschaft!

STIMMT NICHT.

DIE EUROPÄISCHE UNION ACHTET IN IHREM GESAMTEN HANDELN DARAUFG, DASS DIE GRUNDRECHTE IHRER BÜRGERINNEN UND BÜRGER BESTMÖGLICH GESCHÜTZT WERDEN.

- D Im Jahr 2009 trat die Europäische Charta der Grundrechte als Teil des gültigen EU-Rechts in Kraft.
- D In dieser Charta sind ausdrücklich soziale Grundrechte, Gleichheits- und Solidaritätsrechte genannt.
- D Wussten Sie, dass diese Charta in einigen Punkten über bisherige Grundrechtskataloge hinausgeht? Sie ist ein Meilenstein in Sachen Grundrechte!
- D Bürgerinnen und Bürger können sich auf die Charta berufen, wenn EU-Recht der Charta widerspricht. Die Ihnen durch die Charta garantier-

ten Rechte können Sie je nach Sachlage

- vor den nationalen Gerichten,
- durch Beschwerden an die Europäische Kommission wegen nicht richtiger Umsetzung von Unionsrecht,
- durch den Europäischen Ombudsmann bei Missständen in EU-Institutionen einfordern.

Zudem wurde durch den Vertrag von Lissabon die Klagemöglichkeit für Einzelne vor dem Europäischen Gerichtshof erweitert. Eine Klage von Einzelnen vor dem Gerichtshof ist daher auch möglich, falls Sie durch Handlungen der EU-Organen oder Rechtsakte mit Verordnungscharakter unmittelbar betroffen sind.

DIE EUROPÄISCHE CHARTA DER GRUNDRECHTE IM ÜBERBLICK

Kapitel I

WÜRDE

Würde des Menschen; Recht auf Leben; Recht auf Unversehrtheit; Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung; Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit.

Informationsfreiheit; Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Freiheit von Kunst und Wissenschaft; Recht auf Bildung; Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten; unternehmerische Freiheit; Eigentumsrecht; Asylrecht; Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung.

Kapitel II

FREIHEITEN

Recht auf Freiheit und Sicherheit; Achtung des Privat- und Familienlebens; Schutz personenbezogener Daten; Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen; Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Freiheit der Meinungsäußerung und

Kapitel III

GLEICHHEIT

Gleichheit vor dem Gesetz; Nichtdiskriminierung; Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprache; Gleichheit von Männern und Frauen; Recht des Kindes; Rechte älterer Menschen; Integration von Menschen mit Behinderung.



Kapitel IV**SOLIDARITÄT**

Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen; Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen; Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst; Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung; gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen; Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz; Familien- und Berufsleben; soziale Sicherheit und soziale Unterstützung; Gesundheitsschutz; Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse; Umweltschutz; Verbraucherschutz

Kapitel V**BÜRGERRECHTE**

aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen; Recht auf eine gute Verwaltung; Recht auf

Zugang zu Dokumenten; der Europäische Bürgerbeauftragte; Petitionsrecht; Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit; diplomatischer und konsularischer Schutz

Kapitel VI**JUSTIZIELLE RECHTE**

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht; Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte; Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen; Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Kapitel VII**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Anwendungsbereich; Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze; Schutzniveau; Verbot des Missbrauchs der Rechte

Die 54 Artikel finden Sie im vollen Wortlaut unter:
http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/combating_discrimination/l33501_de.htm



DAS RECHT, NICHT DISKRIMINIERT ZU WERDEN

Alle Menschen sind gleich, aber einige sind gleicher!

STIMMT NICHT.

DIE UNGLEICHE BEHANDLUNG VON MENSCHEN
IST IN DER EUROPÄISCHEN UNION VERBOTEN.

Ein ganz wichtiger Grundsatz der EU ist, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger gleich behandelt werden. Deshalb gibt es ein Diskriminierungsverbot auf Grund von Staatsbürgerschaft.

In der EU wurden vier Antidiskriminierungs-Richtlinien verabschiedet:

• Antirassismus-Richtlinie

Sie bestimmt die Gleichbehandlung von Menschen ohne Unterschied ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft. Sie gilt in den Bereichen Beruf, Bildung, Gesundheits- und Sozialleistungen und beim Zugang zu Gütern oder Dienstleistungen.

• Rahmenrichtlinie Beschäftigung

Im Berufsleben bietet sie Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

• Änderungsrichtlinie Geschlecht

Sie bestimmt, dass Männer und Frauen im Berufsleben gleich behandelt und finanziell gleichgestellt sein müssen.

• Richtlinie Güter und Dienstleistungen

Hier wurde festgelegt, dass Männer und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gleichgestellt sind. Dies betrifft z.B. die Tarife bei Privatversicherungen.

Beispiel Diskriminierungsverbot aufgrund von Staatsbürgerschaft

Frau Müller ist in Italien auf Urlaub und wird angezeigt. Es kommt zu einer Gerichtsverhandlung. Frau Müller darf sich vor Gericht in ihrer Muttersprache Deutsch verteidigen.

Beispiel Antirassismus-Richtlinie

Einem Mann wird auf Grund seines „fremdländischen“ Aussehens der Einlass in ein Lokal verwehrt. Das Gericht stellt eine Diskriminierung fest und erkennt dem Kläger € 1.440 Schadenersatz zu.

Beispiel Rahmenrichtlinie Beschäftigung

Eine 50jährige Frau bewirbt sich als Kellnerin in einem Lokal, das eine Kellnerin per Inserat suchte. Sie wird wegen ihres Alters abgewiesen. Die Gleichbehandlungskommission stellt eine Diskriminierung fest und die Lokalbesitzerin muss der Frau € 1.300 Schadenersatz zahlen.

Beispiel Änderungsrichtlinie Geschlecht

Nach 20 Jahren freier Mitarbeit bekommt eine Redakteursassistentin einen niedrigeren Bruttolohn als ihre männlichen Kollegen, die ohne Wartezeit als Redakteure angestellt wurden. Ihre Ansuchen um Gleichstellung lehnt die Geschäftsführung ab und kündigt sie. Ein Verfahren bei der Gleichbehandlungskommission wird eingeleitet. Die Frau bekommt schließlich € 25.000 Entschädigung zugesprochen.

UNSERE RECHTE IM EUROPÄISCHEN BINNENMARKT



BINNENMARKT

DAS RECHT AUF FREIEN PERSONENVERKEHR

Beruflich bringt die EU mir und meiner Familie eh nix!

STIMMT NICHT.

DIE FREIHEIT DES PERSONENVERKEHRS GARANTIERT IHNEN DAS RECHT, SICH ÜBERALL IN DER EU FREI ZU BEWEGEN UND AUFZUHALTEN. VOM POLARKREIS IN SCHWEDEN BIS ZUR SÜDSPITZE SIZILIENS!

DAS RECHT ZU ARBEITEN, WO SIE WOLLEN.

Wenn Sie in einem EU-Land Arbeit suchen, haben Sie dieselben Rechte wie die Staatsangehörigen Ihres Gastlandes. Dies betrifft den Zugang zur Arbeit, die Unterstützung durch Arbeitsämter und diverse Hilfen bei der Arbeitssuche.

DAS RECHT, AUF ANERKENNUNG IHRER BERUFLICHEN QUALIFIKATION.

Ihre in Österreich erworbene Berufsqualifikation wird in allen EU-Staaten anerkannt.

DAS RECHT AUF SOZIAL-VERSICHERUNG UND PENSION.

Sie haben in dem EU-Land, in dem Sie arbeiten, Zugang zu Sozialversicherung und Pension.

WUSSTEN SIE, DASS ES FÜR ARBEITSSUCHENDE EIN NETZ VON EURES-BERATERN GIBT? Sie bieten Ihnen Information, Beratung und Vermittlung am europäischen Arbeitsmarkt.

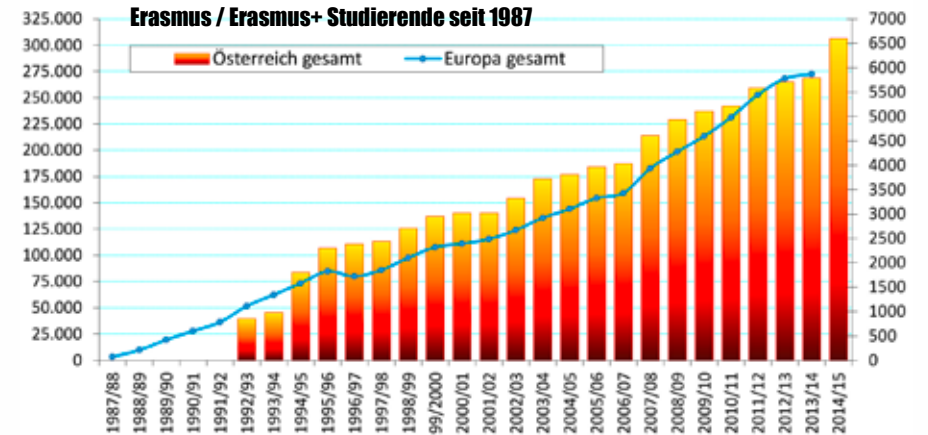
Infos unter:
<http://ec.europa.eu/eures/main.jsp?cald=3&acro=eures&lang=de>



DAS RECHT ZU STUDIEREN, WO SIE WOLLEN.

EU-Bürgerinnen und -Bürger haben das Recht, in jedem EU-Land unter denselben Bedingungen zu studieren wie die Staatsangehörigen dieses Landes.

Teilnehmende Studierende am Erasmus Programm (Europa und Österreich)



Ein Beispiel

Sigrid hat die Matura in Österreich absolviert und weiß noch nicht, was sie weiter tun soll. Daher entscheidet sie sich für das Europäische Freiwilligenjahr, das im Rahmen des EU-Programms „Jugend in Aktion“ angeboten wird. Da kann sie ihre Sprachkenntnisse vertiefen. Ihr und 3.000 weiteren Jugendlichen wurde mit diesem Programm der Auslandsaufenthalt 2015 bewilligt und finanziert.



Im Jahr 2014 haben über 11.000 Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten im Rahmen des Bildungsprogramms Erasmus+ teilgenommen. Infos zu diesen Programmen unter:
https://www.bildung.erasmusplus.at/hochschulbildung/foerdermoeglichkeiten_unter_erasmus/programmstatistiken/



und
https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/node_de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Europäischen Verbraucherzentrums Österreich:
<http://www.europakonsument.at/>



DAS RECHT AUF FREIEN WARENVERKEHR

**Das ist mir wurscht.
Ich bin ja kein Unternehmen!**

STIMMT NICHT.

DIE FREIHEIT DES WARENVERKEHRS BEWIRKT, DASS IHNEN ALS KONSUMENT EIN GRÖßERES UND HOCHWERTIGES WARENANGEBOT ZUR VERFÜGUNG STEHT. DENN FÜR JEDES PRODUKT, DAS SIE IN EINEM EU-STAAAT KAUFEN, GELTEN HOHE SICHERHEITSSTANDARDS FÜR VERBRAUCHER UND FÜR DIE UMWELT. ZUSÄTZLICH BEINHÄLTET DIE WARENVERKEHRSFREIHEIT FOLGENDE RECHTE:

DIE 2 JAHRES GARANTIE.

Ganz gleich, wo Sie in der EU eine Ware kaufen, können Sie bis zwei Jahre nach Lieferung eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, falls die Ware nicht in Ordnung ist. Die Laufzeit der Garantie beginnt mit dem Zeitpunkt der Warenlieferung.

KORREKTE INFOS IM INTERNET.

Hier haben Sie das Recht, vor dem Kauf eindeutige, korrekte und verständliche Informationen zu erhalten. Beachten Sie bitte, dass das nur für Online-Händler, die in der EU registriert sind, gilt. Online-Auktionen sind von dieser Regelung ausgenommen!

Ein Beispiel

Friedrich hat eine Firma in Österreich, die technische Geräte erzeugt. Er exportiert seine Geräte schon erfolgreich nach Deutschland und Italien. Nun möchte er seine Produkte auch in Tschechien und in der Slowakei absetzen. Die tschechischen Behörden verweigern ihm zunächst den Vertrieb auf ihrem Markt und verlangen zusätzliche Prüfungen. Da dies jedoch der Warenverkehrsfreiheit widerspricht, müssen sie seine Produkte in Tschechien zulassen.



DAS RECHT AUF DIENSTLEISTUNGS- UND NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

Das geht mich doch alles nix an!

STIMMT NICHT.

SIE HABEN DAS RECHT, IN UNSEREN NACHBARSTAATEN FIRMEN ZU FINDEN, DIE IHNEN IN ÖSTERREICH GÜNSTIGE DIENSTLEISTUNGEN ERBRINGEN. DAS HILFT IHNEN GELD ZU SPAREN!

D GRENZÜBERSCHREITENDE DIENSTLEISTUNGEN

Unternehmen haben das Recht, Dienstleistungen über Grenzen hinweg in einem anderen EU-Staat zu erbringen. Das gilt sowohl für ausländische als auch für einheimische Unternehmen.

D NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

Die Firma, in der Sie arbeiten oder die Ihnen gehört, hat das Recht, in jedem anderen EU-Staat eine Niederlassung zu gründen.

Ein Beispiel

Sie wollen in Retz Ihr Haus verkaufen und brauchen jemanden, um dieses besenrein übergeben zu können. Frau Lenka betreibt in unserer tschechischen Nachbarstadt Znaim die Hausbetreuungsfirma „Allroundservice“. Aufgrund der Dienstleistungsfreiheit können Frau Lenka und ihre Firma problemlos in Österreich arbeiten. Da das „Allroundservice“ aus Znaim gute Leistung zu vernünftigen Preisen bietet, bekommt Frau Lenka immer mehr Aufträge aus Österreich. Deshalb beschließt sie, in Eggenburg eine Zweigniederlassung zu gründen, was dank der Niederlassungsfreiheit jederzeit möglich ist.

Weitere Informationen zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit finden Sie auf der Homepage des Enterprise Europe Netzwerk:

<http://www.enterpriseeuropenetwork.at/>

bzw. zum einheitlichen Ansprechpartner für Unternehmen im Europäischen Binnenmarkt:

http://ec.europa.eu/internal_market/eu-go/index_de.htm





DAS RECHT AUF FREIEN KAPITAL- UND ZAHLUNGSVERKEHR

Das betrifft doch nur die Großkopferten!

STIMMT NICHT.

MIT DER ZAHLUNGSVERKEHRSFREIHEIT GENIEßEN SIE DAS RECHT, SCHULDEN GRENZÜBERSCHREITEND ZU BEGLEICHEN UND ERLÖSE, DIE SIE IM EU-AUSLAND GEMACHT HABEN, NACH ÖSTERREICH ZU ÜBERWEISEN. UND DAS ALLES ZU SEHR GÜNSTIGEN BEDINGUNGEN!

Die Regeln für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr wurden 2012 durch die Einführung von SEPA (Single Euro Payments Area) festgelegt.

SEPA ermöglicht standardisierte Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen in fast ganz Europa (EU + Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und Schweiz)

Sie können zu niedrigen Bankgebühren Geld in alle EU-Länder überweisen bzw. aus allen EU-Ländern Geld überwiesen bekommen. Die Gebühren dürfen dabei nicht mehr ausmachen, als bei einer Überweisung im Inland!

Elektronische Überweisungen dürfen nicht länger als einen Bankgeschäftstag dauern,

Überweisungen in Papierform maximal zwei Tage.

Sie können europaweit mit Ihrer Bankomat- bzw. Kreditkarte bezahlen.

Ein Beispiel

Herr Winter ersteigert im Internet eine Münzensammlung von einem Italiener. Den Kaufpreis überweist er direkt auf das Konto des Verkäufers und zahlt dafür nicht mehr, als für eine Inlandsüberweisung.

BEISPIELE FÜR WEITERE VORTEILHAFTE REGELUNGEN

DAS RECHT AUF GESUNDHEITSVERSORGUNG IN ANDEREN EU-STAATEN

Wenn man im Ausland krank wird, ist man aufgeschmissen!

STIMMT NICHT.

MIT DER EUROPÄISCHEN KRANKENVERSICHERUNGSKARTE HABEN SIE IN 28 EU-LÄNDERN SOWIE IN NORWEGEN, ISLAND, LIECHTENSTEIN UND DER SCHWEIZ ANRECHT AUF EINE MEDIZINISCHE BEHANDLUNG. WUSSTEN SIE, DASS SIE MIT DER NOTRUFNUMMER 112 IN ALLEN EU-MITGLIEDSSTAATEN GEBÜHRENFREI HILFE HOLEN KÖNNEN?

☐ Muss man sich die Europäische Krankenversicherungskarte extra besorgen?

Nein, denn sie ist Teil der E-Card.

☐ Mit Ihrer E-Card haben Sie im Fall eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung das gleiche Anrecht auf gesetzliche Gesundheitsleistungen wie die

Versicherten in dem Land, in dem Sie sich gerade aufhalten.

☐ Wenn Sie keine E-Card besitzen, sollten Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung die Europäische Krankenversicherungskarte besorgen. Mit ihr haben Sie im europäischen Ausland die gleichen Rechte wie jeder E-Card-Inhaber.



☐ Unter bestimmten Umständen haben Sie auch Anspruch, sich einer speziellen Behandlung in einem anderen EU-Staat als in Österreich zu unterziehen.

☐ Wenn Sie als Rentner dauerhaft in einem anderen EU-Staat leben, müssen Sie in dem Land, in dem Sie sozialversichert sind, das Formular S1 beantragen, um sich medizinisch behandeln zu lassen. Näheres unter:



Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in der EU:

http://ec.europa.eu/health/cross_border_care/policy/index_de.htm

DAS RECHT AUF SCHADENERSATZ ALS FLUG- UND FAHRGAST

Die Fluglinien machen mit einem sowieso, was sie wollen!

STIMMT NICHT.

DIE EU HAT FÜR DAS REISEN MIT FLUGZEUGEN, BAHNEN,
BUSSEN UND SCHIFFEN REGELUNGEN GESCHAFFEN, DIE DEN
PASSAGIEREN ZAHLREICHE RECHTE EINRÄUMEN.

- D Bei Verspätungen, Überbuchungen, Verlust des Gepäcks oder Annullierung einer Reise genießen Sie als Fahrgast besondere Rechte.
- D Bei verspäteten, stornierten und überbuchten Flügen sind Fluglinien zu Ausgleichszahlungen verpflichtet.
- D Pauschalreisende werden durch die Pauschalreiserichtlinie geschützt.
Z. B.: bei Konkurs der Fluggesellschaft, Nichterbringung einer Leistung, Schmerzensgeld wegen einer Lebensmittelvergiftung, entgangene Urlaubsfreude etc.

Die Beschwerde- und Schlichtungsstelle für Fluggastpassagiere in Österreich:

Agentur für Passagier- und Fluggastrechte in Österreich:
Linke Wienzeile 4/1/6
A-1060 Wien
Telefon: +43 1 5050 707 700
<https://www.apf.gv.at/de/>



Online-Beschwerdeformulare:

Bahn: <https://www.apf.gv.at/de/beschwerde-bahn-apf.html>



Bus: <https://www.apf.gv.at/de/beschwerde-bus.html>



Schiff: <https://www.apf.gv.at/de/beschwerde-schiff.html>



Flug: <https://www.apf.gv.at/de/beschwerde-flug.html>



Service-Hotline: +43 1 711 62 65, Durchwahl 9204
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Beispiel Pauschalreise

Familie Leitner buchte einen All-inclusive-Urlaub in der Türkei bei einem deutschen Urlaubsanbieter. Dort angekommen erkrankte ihre Tochter an einer Salmonellenvergiftung, die durch Speisen im Club verursacht wurde. Der Europäische Gerichtshof gewährte der Familie nicht nur Schadenersatz für die entstandenen Kosten im Krankenhaus, sondern auch für die entgangenen Urlaubsfreude.

DAS RECHT AUF BILLIGES HANDY-TELEFONIEREN

Im Ausland mit dem Handy telefonieren, das ist teuer!

STIMMT NICHT.

DIE ROAMING-GEBÜHREN FÜR DIE NUTZUNG VON MOBILTELEFONEN IM EU-AUSLAND WERDEN AM 15. JUNI 2017 ABGESCHAFFT.

■ Mit Inkrafttreten des sogenannten Telekom-Pakets, das im Oktober 2016 beschlossen wurde, gehören ab 15. Juni 2017 die Roaming-Gebühren für die Nutzung von Mobiltelefonen im EU-Ausland (und EWR-Ländern) für Anrufe, SMS und Internetzugang der Vergangenheit an.

Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt der Kunde sein nationales Nutzungsverhalten im EU-Ausland ohne zusätzliche Aufschläge zum nationalen Preis anwenden kann. Eingeschränkt wird dies nur durch Vorkehrungen für eine angemessene Nutzung, die sogenannte „Fair Use Policy“.

Zudem kommen erstmals EU-weite Vorschriften zur Gewährleistung des Zugangs zu einem offenen Internet, auch als „Netzneutralität“ bekannt, zur Anwendung.

Dank dieser Vereinbarung wird die EU zur einzigen Region weltweit, die offenes Internet und Netzneutralität rechtlich garantiert. So wird auch sichergestellt, dass es in der EU kein Internet der zwei Geschwindigkeiten gibt.



HIER ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN

Europäische Kommission Vertretung in Österreich

Haus der Europäischen Union
Wipplingerstraße 35,
A-1010 Wien
Tel.: + 43 1 516 18-0
E-mail: comm-rep-vie@ec.europa.eu
<http://ec.europa.eu/austria>



Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Österreich

Haus der Europäischen Union
Wipplingerstraße 35,
A-1010 Wien
Tel.: + 43 1 516 17-0
E-mail: epwien@europarl.europa.eu
www.europarl.at



Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2,
A-1014 Wien
Tel.: + 43 1 531 15-0
www.bka.gv.at



Europatelefon

Tel.: + 43 800 222 666
E-mail: europa@bka.gv.at
www.zukunfteuropa.at



Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Minoritenplatz 8,
A-1010 Wien
Tel. + 43 50 11 50-0
E-mail: abti3@bmeia.gv.at
www.aussenministerium.at



www.facebook.com/aussenministerium



SOLVIT Österreich

(Netzwerk zur Problemlösung im
Binnenmarkt)
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
SOLVIT Center
Abteilung C1/2

Stubenring 1,
A-1010 Wien
E-mail: solvit@bmwfw.gv.at
http://ec.europa.eu/solvit/site/centres/index_de.htm

Nationalagentur Lebenslanges Lernen

Ebendorferstraße 7,
A-1010 Wien
Tel.: +43 1 534 08-0
E-mail: lebenslanges-lernen@oead.at
www.lebenslanges-lernen.at



www.bildung.erasmusplus.at



ENIC NARIC AUSTRIA

(Anerkennungen von
Hochschulabschlüssen)
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Teinfaltstrasse 8,
A-1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20 5921
E-mail: naric@bmwfw.gv.at
www.naric.at



Nationale Kontaktstelle für Berufsanerkennungen: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1,
A-1010 Wien
Tel.: +43 1 71100 5446
E-mail: Irene.linke@bmwfw.gv.at
www.bmwfw.gv.at



Volksanwaltschaft

Singerstraße 17
Postfach 20,
A-1015 Wien
kostenlose Servicenummer:
0800 223 223
(täglich von 8:00 bis 16:00 Uhr)
Tel.: +43 1 515 05-0
E-Mail: post@volksanw.gv.at

Landesvolksanwältin von Tirol

Mag.^a Marie-Luise Berger
Meraner Straße 5,
A-6020 Innsbruck
Tel: +43 0512 508 3052
E-mail: landesvolksanwalt@tirol.gv.at

Landesvolksanwalt von Vorarlberg

Mag. Florian Bachmayr-Heyda
Landwehrstraße 1,
A-6900 Bregenz
Tel: + 43 5574 47027
E-mail: buero@landesvolksanwalt.at

DAS EUROPEDIRECT INFORMATIONSNETZWERK ÖSTERREICH

Die EuropeDirect Informationszentren haben ein offenes Ohr für Ihre Anliegen. Wir arbeiten gerne mit Ihnen zusammen und informieren über alle EU-Themen. Hier erhalten Sie auch eine große Auswahl an Gratis-Broschüren. Die neuesten EU-Informationen gibt es aber auch im Internet auf der gemeinsamen Homepage des österreichischen EuropeDirect - Informationsnetzwerkes: www.europainfo.at.



Das EuropeDirect Netzwerk hat derzeit 12 Europainformationsstellen in Österreich:

Burgenland

EuropeDirect Nordburgenland
Ansprchperson: Mag. Sonja Seiser
RMB GmbH, Technologiezentrum,
A-7000 Eisenstadt
Tel.: +43 059010 24-22
E-mail: europedirectnord@rmb.co.at
www.rmb.co.at, www.eu-service.at



EuropeDirect Mittel- und Südburgenland

Ansprchperson: Roman Wappl
Technologiezentrum
Industriestraße 6,
A-7423 Pinkafeld
Tel.: + 43 3357 / 9010 24-2472
E-mail: europedirectsued@rmb-sued.at
www.rmb.co.at, www.eu-service.at



Kärnten

**EuropeDirect
Klagenfurt/Kärnten**
Ansprchperson:
Mag. Wilfried Kammerer
Rathaus, Neuer Platz 1,
A-9010 Klagenfurt
Tel.: + 43 463 537-2750
Email: eu-info@klagenfurt.at

EuropeDirect Infostelle für den ländlichen Raum Kärnten

Ansprchperson: Ing. Rudolf Planton
Bildungshaus Schloss Krastowitz,
A-9020 Klagenfurt
Tel.: + 43 463-5850-2507
Email: eudirect@lk-kaernten.at

Niederösterreich

**EuropeDirect
Infostelle des Landes Niederösterreich**
Ansprchperson: Dr. Wolfgang Traußnig
Landhausplatz 1,
A-3109 St. Pölten
Tel.: + 43 2742 9005-12873
Email: post.europedirect@noel.gv.at

Oberösterreich

**EuropeDirect –
Infostelle des Landes Oberösterreich**
Ansprchperson: Dr. Hans Aigner
Landhausplatz 1,
A-4021 Linz
Tel.: + 43 732 7720-14020
E-mail: europedirect@ooe.gv.at

Salzburg

EuropeDirect Salzburg und Umgebung
Ansprchperson: Mag. Gritlind Kettl
Michael-Pacher-Straße 36,
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 662 8042-3302
E-mail: europedirect@salzburg.gv.at

EuropeDirect Südliches Salzburg – Pongau

Ansprchperson: Stephan Maurer
Bahngasse 12 (Bahnhof),
A-5500 Bischofshofen
Tel.: +43 6462 33030-31
E-mail: europedirect@pongau.org
Hotline: 0660 3150585

Steiermark

**EuropeDirect
Informationsstelle des
Landes Steiermark**
Ansprchperson: Mag. Marco Miedl

Burgring 4,
A- 8010 Graz
Tel.: +43 316 877-2200
E-mail: europa-direct@steiermark.at

Tirol

**EuropeDirect
Informationsstelle des Landes Tirol**
Ansprchperson: Jasmin Wimmer
Meraner Straße 2,
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 508-2355
E-mail: eu.info@tirol.gv.at

Vorarlberg

**EuropeDirect
Europa – Informationsstelle
Dornbirn/Vorarlberg**
Ansprchperson: Barbara Heine
Rathausplatz 1a, Altes Rathaus,
A-6850 –Dornbirn
Tel.: +43 5572 22188 9072
E-mail: eu.info@dornbirn.at

Wien

EuropeDirect-Informationsstelle Wien
Ansprchperson: Daniel Gerer
Lassingleithner Platz 2/3,
A-1020 Wien
Tel.: + 43 599 50
E-mail: office@edic.at



Besuchen Sie uns auch
im Internet unter:

www.europainfo.at



[www.facebook.com/
europainformation](https://www.facebook.com/europainformation)



www.fischundfleisch.com/europa-direct-oesterreich



www.instagram.com/edi.europainfo



www.twitter.com/europe_direct